

Aktenzeichen: 3 AZR 524/88

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 12. Juni 1990
- 3 AZR 524/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Januar 1988
Köln - 6 Ca 8006/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. September 1988
Köln - 11 Sa 338/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Umfang der Rechtskraft - Versorgung im Konzern

Gesetz: ZPO § 322 Abs. 1, § 325 Abs. 1; BetrAVG §§ 1, 7

Leitsatz:

Wird die Klage eines Arbeitnehmers gegen den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gewährung von Insolvenzschutz abgewiesen, so kann auch ein Hinterbliebener keinen Insolvenzschutz verlangen. Der Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen teilt das rechtliche Schicksal der Hauptrente.



3 AZR 524/88

11 Sa 338/88 Köln

Verkündet am
12. Juni 1990

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und
Dr. Reinfeld für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. September
1988 - 11 Sa 338/88 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. Septem-
ber 1988 - 11 Sa 338/88 - aufgehoben, soweit
es der Klage stattgegeben und über die Kosten
entschieden hat.
3. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Köln vom 14. Januar 1988
- 6 Ca 8006/87 - wird zurückgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte für die Al-
tersversorgung des Klägers und dessen Ehefrau einzutreten hat.

Der Kläger ist Schweizer Staatsbürger. Er ist am 31. März
1913 geboren. Am 1. August 1936 trat er in die Dienste der
-Werke AG, B . Vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März
1957 war er bei einer Tochtergesellschaft in Z beschäftigt.
Vom 1. April 1957 bis 31. März 1963 arbeitete er für eine Ver-
kaufsgesellschaft der A -Werke in H . Seit dem 1. April
1963 war er wieder bei der Tochtergesellschaft in Z , der
AG - später A System AG (im folgen-
den A) - angestellt. 1973 wurde auf Wunsch der A -Werke ein



- 3 -

neuer Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und der A geschlossen.

Am 27. April 1976 wurde über das Vermögen der A -Werke das Konkursverfahren eröffnet. Dadurch wurde auch die Unterstützungskasse zahlungsunfähig. Die A in Z wurde nicht insolvent.

Die A -Werke hatten dem Kläger mit Wirkung vom 1. August 1936 eine betriebliche Versorgung über ihre Unterstützungskasse zugesagt.

Seit 1978 bezieht der Kläger eine deutsche und eine schweizerische Sozialversicherungsrente. Er forderte vom beklagten PSV die von der A -Werke AG zugesagte Versorgungsleistung, weil die Unterstützungskasse die in ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung wegen des Konkurses der A -Werke AG nicht mehr erbringen konnte. Der PSV weigerte sich, für die Versorgungszusagen der A -Werke AG einzustehen. Daraufhin erhob der Kläger im Jahre 1979 beim Arbeitsgericht Köln (Az. 12 Ca 3179/79) gegen den beklagten PSV Klage mit den Anträgen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 41.379,-- DM als Versorgungsleistung bzgl. einer unverfallbaren Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung aus dem A - Sozial-Verein für die Zeit vom 1.4.1978 bis 31.4.1979 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ab 1.5.1979 monatlich 3.183,-- DM als Versorgungsleistung aus einer unverfallbaren Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung aus dem A -Sozial-Verein zu zahlen.

Das Arbeitsgericht wies diese Klage mit Urteil vom 18. Januar 1980 ab. Es führte zur Begründung aus, die Voraussetzungen



für eine Inanspruchnahme des Pensions-Sicherungs-Vereins gemäß § 7 BetrAVG seien nicht gegeben, weil der Kläger seit 1963 nicht mehr Arbeitnehmer der in Konkurs gefallenen A -Werke AG gewesen sei und dieser gegenüber keinen Versorgungsanspruch im Sinne des Betriebsrentengesetzes habe. Für die Zeit bis 1963 habe der Kläger einen Anspruch nicht schlüssig dargelegt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Der Kläger verlangt nunmehr vom Beklagten die Erfüllung von Betriebsrentenansprüchen für die Zeit ab 1985, sowie die Feststellung, daß im Falle seines Todes seine Ehefrau einen Anspruch auf Versorgung habe. Er macht geltend, aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 6. August 1985 (- 3 AZR 185/85 - BAGE 49, 225 = AP Nr. 24 zu § 7 BetrAVG) habe sich die Rechtslage zu seinen Gunsten verändert. Die geänderte Rechtsprechung sei für seine Ansprüche verbindlich. Im übrigen sei über die jetzt geltend gemachten Ansprüche durch das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 21. Mai 1979 nicht entschieden worden. Jedenfalls werde der Anspruch auf Versorgung seiner Ehefrau von der Rechtskraft dieses Urteils nicht berührt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. an ihn einen Teilbetrag der Betriebsrente für das Jahr 1985 in Höhe von DM 11.514,24 zzgl. 4 % Zinsen ab 1.1.1985 auf den jeweiligen Verfalltag zu zahlen;

hilfsweise

an ihn den gleichen Teilbetrag von DM 11.514,24 zu zahlen, jedoch berechnet nach einem monatlichen Teilbetrag von DM 1.208,24

